



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Unterstützung von Unternehmensgründungen und Beteiligung an Unternehmensgründungen (Gründungs- und Beteiligungsrichtlinie)

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 19.10.2021

### A. Präambel

Der Transfer von aus Forschung und Lehre generiertem Wissen in die Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen ist ein strategisches Handlungsfeld der Goethe-Universität. Sie nutzt Verwertungswege des Transfers, u. a. durch Forschungsk Kooperationen, Auftragsforschung, Lizenzierung sowie Veräußerung von Schutzrechten bzw. Know-how. Die Goethe-Universität fördert und unterstützt Unternehmensgründungen (Start-ups) an der Goethe-Universität durch den Unibator. Sie betrachtet Unternehmensbeteiligungen als festen Bestandteil des Transfers von aus Forschung und Lehre generiertem Wissen.

### B. Ziele der Gründungs- und Beteiligungsrichtlinie

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Einhaltung folgender übergeordneter Anforderungen:

- Schaffung eines einheitlichen Handlungsrahmens für die Mitglieder der Goethe-Universität
- Sicherstellung der Einhaltung universitärer Regelungen, der rechtlichen

Vorgaben insbesondere des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und der Landeshaushaltsordnung (LHO), der relevanten Leitlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Rahmens der Europäischen Union (EU; Unionsrahmen) für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. 2014/C 198/01) und eventuell bestehender einschlägiger vertraglicher Vorgaben;

- umfassende und transparente Kommunikation von Rahmenbedingungen und Unterstützungsangeboten der Goethe-Universität für Gründungen und Beteiligungen;
- Umsetzung einer modernen und international wettbewerbsfähigen Gründungs- und Beteiligungsstrategie durch die Goethe-Universität.

### C. Unternehmensgründungen an der Goethe-Universität

#### C.1 Begriffsbestimmungen

An der Goethe-Universität werden zwei Gründungsszenarien für die Unternehmensgründung unterschieden: Spin-offs und Start-ups.

- Spin-offs im Sinne dieser Richtlinie sind Gründungen von neuen, markt- und gewinnorientierten Unternehmen, die auf Basis von Forschungsergebnissen und/oder geistigem Eigentum der Goethe-Universität entstehen (geistiges Eigentum in Form von registrierten Schutzrechten wie Patente, Designs, Marken und Gebrauchsmuster und unregistriertem geistigem Eigentum in Form von Geschäftsgeheimnissen, Know-How, Urheberrechten und verwandte Schutzrechten, sowie Konzepten und Software; zusammen weiterhin IP genannt) und

ohne diese nicht möglich wären. Die Goethe-Universität ist in der Regel Rechteinhaberin des IP, das gewerbliche Schutzrechte, Marken, Urheberrechte einschließlich Software und Know-how umfassen kann. Gründerinnen und Gründer können sowohl Mitglieder der Goethe-Universität als auch hinzukommende Dritte sein.

- Start-ups im Sinne dieser Richtlinie sind Gründungen von neuen, markt- und gewinnorientierten Unternehmen, die ohne Bezug zum IP der Goethe-Universität, jedoch im unmittelbaren personellen Umfeld der Goethe-Universität entstehen und die von Mitgliedern der Goethe-Universität vorangetrieben werden.

#### C.2 Angebote an Gründungsinteressierte sowie Gründerinnen und Gründer

Die universitätseigene Technologietransfergesellschaft INNOVECTIS GmbH (im Folgenden Innovectis genannt) ist die übergreifende Anlauf- und Beratungsstelle (Front Office) für Spin-offs. Die Inhalte der Angebote werden durch die Innovectis, das Beteiligungsmanagement sowie andere Einheiten der Goethe-Universität, je nach individuellem Bedarf und rechtlichen Möglichkeiten, zur Verfügung gestellt.

Der bei Innovectis angesiedelten Unibator ist Anlaufstelle für Gründungsinteressierte, Gründerinnen und Gründer sowie externe Fördererinnen und Förderer. Er dient als Plattform für die Präsentation der Aktivitäten der Goethe-Universität und ihrer Start-ups und Spin-Offs für interessierte externe Fördererinnen und Förderer. Der Unibator schafft den Rahmen für die Angebote.

Die Angebote umfassen Formate zur Förderung von Marktverständnis, Coaching bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Kooperationen und Vertriebswege), Vermittlung von Zugang zu relevanten Netzwerken, Beratung zu finanziellen Aspekten

(einschließlich Förderungsberatung), individuelle Modelle zur zeitlichen Entlastung bzw. Freistellung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Inkubatoren, Co-Working Spaces).

Zusätzliche, individuell zugeschnittene Unterstützungsangebote können Spin-offs aufgrund ihres Transfercharakters und der inhärenten Verwertungschancen für die Goethe-Universität zur Verfügung gestellt werden.

### C.3 Personelle Rahmenbedingungen

Die Goethe-Universität erwartet, dass sich Gründerinnen und Gründer, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen, bereits vor der Gründung eines Start-ups oder Spin-Offs, im Sinne dieser Richtlinie, entscheiden, ob sie eine operative Tätigkeit in dem neu zu gründenden Unternehmen aufnehmen oder sich von Beginn an auf eine Gesellschafterposition in dem neu zu gründenden Unternehmen beschränken wollen.

Sofern eine operative Tätigkeit in dem neu gegründeten Unternehmen aufgenommen werden soll, ist das Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität grundsätzlich zu beenden. In begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der individuellen unternehmerischen Herausforderungen in der Gründungsphase nach Zustimmung des Präsidiums eine Übergangszeit vereinbart bzw. eine sonstige individuelle Regelung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dienstherrn und der Gründerin bzw. des Gründers getroffen werden. Das Nebentätigkeitsrecht ist zu beachten.

Sofern Beschäftigte der Goethe-Universität ausschließlich Gesellschafterin oder Gesellschafter eines von dieser Richtlinie erfassten neu gegründeten Unternehmens werden, ist dies der Goethe-Universität anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn in der Goethe-Universität erarbeitetes IP eine wesentliche Grundlage des Geschäftsmodells der Gründung darstellt, genutzt bzw. eingebracht wird. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die gleichzeitig Beschäftigte der Goethe-Universität sind, und der Goethe-Universität als Gesellschafterin desselben Start-ups oder Spin-offs, werden mit diesen Beschäftigten Vereinbarungen getroffen, um den berechtigten Interessen der Goethe-Universität Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich sind für den Fall, dass sich Beschäftigte arbeitsrechtlich nicht (sodort) vollständig und endgültig von der Goethe-Universität lösen und/ oder parallel zu ihrem Beschäftigungsverhältnis ein persönliches, finanzielles oder sonstiges

Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des neu gegründeten Unternehmens haben, Interessenskonflikte jeglicher Art unverzüglich anzuzeigen und soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt ebenso für etwaige Interessenskonflikte von universitären Einrichtungen, vertreten durch ihre Leitung.

### C.4 Abgrenzung im Geschäftsverkehr

Im Geschäftsverkehr ist ein neu gegründetes Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie wie jedes andere Unternehmen zu behandeln, mit dem die Goethe-Universität geschäftliche Beziehungen unterhält (sog. „at-arm“-length-Prinzip/Fremdvergleichsgrundsatz“).

Im Geschäftsverkehr zwischen dem neu gegründeten Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen und der Goethe-Universität dürfen Beschäftigte der Goethe-Universität, die gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter des Unternehmens und/ oder Beschäftigte des Unternehmens sind, für die Goethe-Universität keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber dem Unternehmen abgeben oder von diesem entgegennehmen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, ist es Beschäftigten der Goethe-Universität, die gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter und/oder Beschäftigte des neu gegründeten Unternehmens sind, untersagt, den ihnen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an der Goethe-Universität unterstellten Beschäftigten Weisungen zu erteilen, die eine Einflussnahme auf das Eingehen, die Konditionen oder die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen der Goethe-Universität und dem Unternehmen darstellen könnten. Hierbei ist bereits der Anschein zu vermeiden. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind neu gegründete Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie verpflichtet, für die Nutzung von Räumlichkeiten, Geräten und Anlagen der Goethe-Universität eine marktübliche Miete bzw. Nutzungsgebühr bezahlen, sofern dies nicht im Rahmen konkreter Förderbedingungen anderweitig geregelt ist. Insbesondere gelten auch hier die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01).

Von den Regelungen dieses Abschnitts darf nur mit Zustimmung des Präsidiums abgewichen werden.

## C.5 Nutzungsrechte

Zur Nutzung des in der Goethe-Universität erarbeiteten IP als Grundlage eines neuen Unternehmens kann, soweit die Goethe-Universität über diese Rechte frei verfügen kann, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung (z. B. Lizenz) zwischen der Goethe-Universität und dem Spin-off geschlossen werden. Die Lizenzierung erfolgt zu marktüblichen Konditionen und kann exklusiv vergeben werden. Die Lizenzierung an ein Spin-off erfolgt unabhängig von einer möglichen Beteiligung der Goethe-Universität. Es werden in diesem Zusammenhang keine Vergünstigungen bei der Lizenzvergabe gewährt. In der Regel bleibt die Goethe-Universität damit Rechteinhaberin des IP.

Eine Übertragung der IP-Rechte ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Voraussetzung für diesbezügliche Verhandlungen sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens, beispielsweise durch eine erste substanzielle Finanzierungsrunde mit Beteiligung externer Investoren oder der über einen relevanten Zeitraum nachgewiesene wirtschaftliche Erfolg der Gründung am Markt.

Federführende Verhandlungspartnerin für Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen mit der Goethe-Universität ist die Innovectis.

## D. Beteiligungen an Unternehmen durch die Goethe-Universität

Im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben kann sich die Goethe-Universität direkt selbst an Unternehmen beteiligen (direkte Beteiligung) oder eine Beteiligungs-Holding errichten, die Beteiligungen an Unternehmen für die Goethe-Universität hält (indirekte Beteiligung).

### D.1 Arten von Beteiligungen der Goethe-Universität

- a. **Forschungs- und Lehrebeteiligungen:** Die Goethe-Universität hält Beteiligungen an Unternehmen mit originären Bezug zur Leistungserbringung der Goethe-Universität in den Bereichen Forschung und Lehre. Sie sind aus Sicht der Goethe-Universität damit grundlegender Natur.
- b. **Transfer-Beteiligungen:** Beteiligungen an Gründungen im Sinne dieser Richtlinie (Spin-offs und Start-ups) werden von der Goethe-Universität als Form des Technologie- und Wis-

senstransfers übernommen. Diese Beteiligungen werden im Folgenden als „Transfer-Beteiligungen“ bezeichnet. Sie dienen der Erweiterung der Möglichkeiten zur Verwertung von Forschungsergebnissen, der Ergänzung des strategischen IP-Managements und/oder der Etablierung neuer Partnerschaften mit der Privatwirtschaft.

## D.2 Entscheidungsprozesse

### a. Forschungs- und Lehre-Beteiligungen

- (1) Forschungs- und Lehre-Beteiligungen werden direkt von der Goethe-Universität gehalten und geführt.
- (2) Alle diesbezüglichen Entscheidungen werden von den fachlich zuständigen Einheiten der Goethe-Universität vorbereitet und vom Präsidium der Goethe-Universität nach Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und des konkreten Nutzens für die Goethe-Universität im Wege der Einzelfallentscheidung getroffen. Hierbei können auch strategische und andere nicht finanzielle Erwägungen einbezogen werden.

### b. Transfer-Beteiligungen

- (1) Transfer-Beteiligungen können direkt von der Goethe-Universität gehalten und geführt werden.
- (2) Sofern die Übernahme einer direkten oder indirekten Beteiligung der Goethe-Universität nach den unter D.3.b. aufgeführten Kriterien in Betracht kommt, werden Innovectis bzw. Unibator im Rahmen ihrer allgemeinen Beratung der Gründerinnen und Gründer die Übernahme einer Beteiligung durch die Goethe-Universität prüfen und ggfs. anregen. Nach Abstimmung mit den Gründerinnen und Gründern wird Innovectis ein Investmentproposal erstellen, in dem die wesentlichen Eckdaten zur Beteiligung zusammengestellt werden, und wird dieses dem Präsidium der Goethe-Universität zu-leiten.
- (3) Auf der Grundlage des Investmentproposals erfolgt die Prüfung der technologischen und wirtschaftlichen Qualität des Gründungsvorhabens insbesondere unter Berücksichtigung der in Ziffer D.3.b. dieser Richtlinie niedergelegten Kriterien und Voraussetzungen. Diese Prüfung, wie auch die hierauf basierende Entscheidung, werden unter Bezugnahme auf die einzelnen Erwägungen im Hinblick auf die vorgenannten

Kriterien und Voraussetzungen jeweils schriftlich dokumentiert.

- (4) Die nähere Ausgestaltung der diesbezüglichen Prüfungs- und Entscheidungsprozesse erfolgt durch das Präsidium der Goethe-Universität.

## D.3 Kriterien und Voraussetzungen für die Beteiligung

### a. Kriterien und Voraussetzungen für Forschungs- und Lehre-Beteiligungen:

Im Fall von Forschungs- und Lehre-Beteiligungen erfolgen Abwägungen im Hinblick auf eine Beteiligung oder während der Beteiligung zu treffende Entscheidungen einzelfallbezogen, da die Beteiligung grundsätzlich aus besonderen hochschul- und oder gesellschaftspolitischen Erwägungen erfolgt und diese im jeweiligen Kontext durch die beteiligten Gremien und Institutionen initiiert wird.

### b. Kriterien und Voraussetzungen für Transfer-Beteiligungen:

Eine Transfer-Beteiligung sollte insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit des Unternehmens und seiner Wirtschaftlichkeit geprüft werden, um die Chancen und Risiken für alle Parteien angemessen zu verteilen. In der Entscheidungsfindung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- (1) Im Falle von Spin-offs besteht der Geschäftszweck in der Kommerzialisierung von Technologien, Verfahren, Produkten oder Dienstleistungen, die maßgeblich auf IP der Goethe-Universität bzw. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder an der Goethe-Universität erworbenem Know-how basieren und einen hohen Innovationsgrad aufweisen.
- (2) Es liegt ein Businessplan vor, der das Wachstumspotential des Unternehmens belegt. Innovationshöhe, Wettbewerbsvorteile sowie Markt- und Absatzpotenziale müssen klar erkennbar sein. Ebenso sollte eine Abschätzung der Chancen und Risiken bei der Geschäftsentwicklung enthalten sein.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Gründerteams ist Mitglied der Goethe-Universität. Das Management-/Gründerteam erfüllt zum Startzeitpunkt in der notwendigen Rollenverteilung alle Anforderungen an ein Unternehmen oder zeigt die Perspektiven in der Entwicklung des Teams auf. Darüber hinaus sollten die Entscheidungsprozesse innerhalb des Teams klar geregelt sein.

- (4) Transfer-Beteiligungen sind so zu konzipieren, dass der üblicherweise vorgesehene mittel- bis langfristige Exit eine hinreichende Erfolgsprognose aufweist.
- (5) Der Nutzen der Transfer-Beteiligung kann sich zum einen im erfolgreichen Transferauftrag mit u. U. finanziellen Rückflüssen zeigen, sich zum anderen aber auch strategisch und nicht vermögenswirksam darstellen.
- (6) Die direkte oder indirekte gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Goethe-Universität erfolgt ausschließlich in Form der Bareinzahlung des auf die Goethe-Universität entfallenden Anteils am jeweiligen Stammkapital. Die Goethe-Universität beteiligt sich nicht über eine Sacheinlage, insbesondere nicht mit IP der Goethe-Universität. Die hierfür notwendigen Mittel stammen nicht aus der Grundfinanzierung der Goethe-Universität. Sollte eine Gründung bereits erfolgt sein, kann sich die Goethe-Universität zunächst eine Option sichern und zu einem späteren Zeitpunkt eine Beteiligung übernehmen.
- (7) Die Goethe-Universität geht über die für die Beteiligung geleistete Bareinlage keine weiteren Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung gegenüber dem neu gegründeten Unternehmen ein. Dies betrifft beispielsweise unentgeltliche Einbringung von IP oder Zurverfügungstellung von Infrastruktur sowie Abschluss von Kreditversicherungen und Übernahme von Bürgschaften. Es werden keine von den marktüblichen Konditionen abweichenden Bedingungen für jeglichen Leistungsaustausch, einschließlich Lizenzierung, gewährt.
- (8) Transfer-Beteiligungen sind im Regelfall Minderheitsbeteiligungen, d.h. es erfolgt die Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von im Regelfall mindestens 10 Prozent bis zu 25 Prozent bzw. EUR 20.000.
- (9) Interessenskonflikte sind durch adäquate Vereinbarungen auszuschießen (Ziffer C.3. dieser Richtlinie).

## D.4 Berichtswesen

Die Federführung für das Berichtswesen für alle Beteiligungen der Goethe-Universität liegt beim Kanzler der Goethe-Universität. Dem Präsidium der Goethe-Universität ist jährlich ein Bericht vorzulegen.

gen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht soll Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.

## **E. Inkrafttreten und Evaluation**

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und Unterzeichnung des Präsidenten nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Richtlinie gilt ab ihrer Wirksamkeit zunächst für 5 Jahre. Das Präsidium wird ein Jahr zuvor die Richtlinie evaluieren.

Frankfurt, den 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

: Satzungen und Ordnungen vom 8. Dezember 2021